

# Reichs-Gesetzblatt.

*N<sup>o</sup> 2.*

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen *z. S. v.*

---

(Nr. 1159.) Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. Vom 15. Januar 1877.

In Folge der jetzt eingeführten Reichsmarkwährung ist die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz beziehungsweise der Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse bewirkt worden. Der Bundesrath hat beschlossen, daß die hiernach neu aufgestellte nachstehend abgedruckte Uebersicht nunmehr an die Stelle der unter dem 18. Juli 1872 in dem Reichs-Gesetzblatt Seite 293 veröffentlichten Uebersicht der Steuersätze *x.* zu treten hat.

Berlin, den 15. Januar 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

---